

Satzung der Stadt Wetzlar über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend“, Wetzlar Kernstadt

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 13.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die am 25.09.2019 beschlossene und am **21.10.2019** durch Bekanntmachung in der Wetzlarer Neuen Zeitung in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 279 „Wohn- und Gewerbepark Westend“, Wetzlar Kernstadt“ um ein Jahr verlängert.

§ 2 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 - 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Magistrat der Stadt Wetzlar

Wetzlar, den 29.09.2021

Dr. Viertelhausen
Bürgermeister

Anlage

Lageplan

